



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z52.001/0003-I 7/2010

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Zu BMWFJ-30.680/0013-I/8/2010

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 2 GewO):

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Ablegung der Unternehmerprüfung nach § 23 GewO für die Bestellung einer Person zum gewerberechtlichen Geschäftsführer nicht mehr erforderlich sein. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass eine Zugangserleichterung für gewerberechtliche Geschäftsführer geschaffen werden soll, die nicht zwingend eine kaufmännische Verantwortung für die Betriebsführung tragen würden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nach der vorgeschlagenen Änderung Unternehmen geben könnte, in denen niemand über die „für die selbständige Gewerbeausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse“ (vgl. den Wortlaut von § 23 Abs. 1 GewO) verfügt. Dies erscheint vor allem bei juristischen Personen problematisch, die zur Gewerbeausübung gemäß § 9 Abs. 1 GewO zwingend eine physische Person als gewerberechtlichen Geschäftsführer nach § 39 GewO zu bestellen haben. Diese

physische Person gehört sehr häufig zugleich dem vertretungsbefugten Organ an; teilweise ist das sogar ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. § 39 Abs. 2 GewO: Gewerbe mit Befähigungsnachweis). Bei einer GmbH bedeutet das, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer in der Praxis also zumeist gleichzeitig Geschäftsführer im Sinn des § 15 GmbHG (unternehmensrechtlicher Geschäftsführer) ist; für diesen sind betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse aber von besonderem Interesse.

Die Stellungnahme wurde gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. November 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt